

3. die Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1956 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 502),
4. die Anordnung Nr. 3 vom 30. August 1956 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 708),
5. die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294),
6. die Ziff. 6 Buchst. i der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 458).

§ 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird ermächtigt, die Rückgabe und Berechnung der Leihverpackung in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission

Grotewohl

I. V.: Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.**

Vom 9. November 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. August 1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung kann jede Verpackung gleich welchen Werkstoffes sein, die zum mehrmaligen Versand verwendet werden kann. Leihverpackung sind insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung näher bezeichneten Verpackungsmittel. In der Anlage nicht genannte Verpackungsmittel sind nur Leihverpackung, wenn dies zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.

(2) Die Leihverpackung ist als solche kenntlich zu machen. In den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtbriefen ist die Leihverpackung als solche zu bezeichnen und die Rückgabefrist anzugeben.

§ 2

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, in ihren Verträgen Vereinbarungen zu treffen, die den schnellen Rücklauf der Leihverpackung sichern. Diese Vereinbarungen müssen Bestimmungen über

1. die Rückgabefristen,

2. die Bezahlung eines wirtschaftszweigüblichen Abnutzungsbetrages,

3. die Regelung der Kosten für die Rückführung der Leihverpackung enthalten.

(2) Soweit Allgemeine Lieferbedingungen oder andere gesetzliche Bestimmungen hierüber Regelungen enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

§ 3

Sind besondere Bestimmungen über die Rückgabefristen gemäß § 17 dieser Anordnung nicht ergangen und kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung über diese Fristen (§ 2), so gelten die bisherigen wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen.

§ 4

(1) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages für Leihverpackung darf nur insoweit erfolgen, als dies bisher zulässig war, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt wird.

(2) Für Leihverpackung dürfen außer dem Abnutzungsbetrag keine Mieten oder Pfandgelder berechnet werden. Ebenso ist es unzulässig, die Leihverpackung voll oder teilweise zu berechnen oder Gutschriften oder Teillast- oder Teilgutschriften zu erteilen. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 7, 9 und 10,

§ 5

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb der Rückgabefrist zurückzugeben. Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Rückgabefrist zum Rückversand gebracht wird.

(2) Bei laufenden Bezügen ist die zurückgegebene Leihverpackung auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Art anzurechnen und z. B. Faß gegen Faß, Kiste gegen Kiste usw. abzurechnen.

(3) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

§ 6

(1) Im Falle des Streckengeschäftes hat der Vertragspartner des Lieferers Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 dem Empfänger der Ware unverzüglich mitzuteilen. Diese Vereinbarungen sind für den Empfänger der Ware verbindlich.

(2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, hat im Streckengeschäft der Empfänger der Ware die Leihverpackung unmittelbar an den Lieferer zurückzusenden.

(3) Die Rechtsfolgen aus der Nichtrückgabe oder aus der verspäteten Rückgabe sowie wegen beschädigter oder unbrauchbar gewordener Leihverpackung, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben, treten im Falle der Streckenlieferung unmittelbar zwischen dem Empfänger der Ware und dem Lieferer ein,

§ 7

(1) Hat ein Organ der staatlichen Verwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verfügung getroffen, die die Einhaltung der Rückgabefrist ausschließt,